ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 25. November 2026

Amtsblatt 22

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
78	Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“	1233
79	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1233
80	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1234
81	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1235
82	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1235
83	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1236
	Post	
84	§§ 40 Abs. 1 i. V. m. 54 Abs. 3, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53 PostG; hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Teilleistungszugang für das Produkt „Warensendung“	1238
85	Öffentliche Bekanntgabe: §§ 54 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53, 97 PostG; Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Zugang zu Postfachanlagen	1238
86	Öffentliche Bekanntgabe: §§ 102 Abs. 2, 45 i. V. m. 97 PostG; Veröffentlichung der Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2027 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG.	1238

Mitteilung

Mit-Nr. Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

161 § 192 TKG i. V. m. §§ 40, 38ff TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 05.11.2026 für die Entgelte der Überlassung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen „Änderung Netzabschlusseinrichtung“ und „Ändern/Austausch der physikalischen Schnittstelle“ für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 01.04.2027 1241

162 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-015 1243

163 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-017 1243

164 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-018 1243

165 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-019 1243

166 Entwurf einer neuen Verfügung der Bundesnetzagentur über Identifizierungsverfahren gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz 1244

167 Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: 1&1 Mobilfunk GmbH 1244

168 Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH 1244

Post

Teil B

Veröffentlichungshinweis

Mitteilungen der Diensteanbieter

169 Deutsche Post AG; Allgemeine Geschäftsbedingungen Brief National 1245

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

170 § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren - „MARGIT 2028“ (BK9-26/6003) 1248

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 78/2026

Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 92/2025, Amtsblatt 21/2025 vom 05.11.2025) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist durchgestrichen, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt 2. „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, wie folgt geändert:

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	**Verwendung**	**Klassifizierung**
(…)	(…)	(…)
(0)900x mit x = 0 … 8 ~~1, 3 und 5~~ (0)900x mit x = ~~0, 2, 4, 6, 7, 8,~~ 9	- Premium-Dienste - Reserve	
(…)	(…)	(…)

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 318) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, am 26.11.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 26.11.2026 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120d 3820

Vfg Nr. 79/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Smartphone**
Modell:	**PHONE 3A (A059)**
Markenzeichen:	**NOTHING**
Hersteller:	**NOTHING TECHNOLOGY B.V, Niderlande**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.07.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde. Die Konformitätserklärung war fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass

die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 124/2026 vom 26.08.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 80/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Smartphone**
Modell:	**GALAXY A55 5G / SM-A556E/DS (keine EU Variante)**
Markenzeichen:	**Samsung**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.07.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso fehlen die Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen. Weiterhin fehlen die Angaben zur maximalen Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en). Auch fehlen die entsprechenden Sicherheitsinformationen sowie die Postanschrift des Herstellers auf der Funkanlage.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 123/2026 vom 26.08.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 81/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Smartphone**
Modell:	**SMART 9 - X6532**
Markenzeichen:	**INFINIX**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.07.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Weiterhin fehlen die Angaben zur maximalen Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en). Auch fehlen die entsprechenden Sicherheitsinformationen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 122/2026 vom 26.08.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 82/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Smartphone**
Modell:	**N55 PLUS**
Markenzeichen:	**DOOGEE**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.07.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung für das Gerät

aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde. Die Konformitätserklärung war fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU. Ebenso fehlen die Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 121/2026 vom 26.08.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 83/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Smartphone**
Modell:	**Note N1**
Markenzeichen:	**AGM**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.07.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht Die Konformitätser- klärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Weiterhin fehlen die Angaben zur maximalen Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en). Auch fehlen die entsprechenden Sicherheitsinformationen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 120/2026 vom 26.08.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Regulierung

Post

Vfg Nr. 84/2026

§§ 40 Abs. 1 i. V. m. 54 Abs. 3, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53 PostG hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Teilleistungszugang für das Produkt „Warensendung“

Die Deutsche Post AG hat mit Schreiben vom 12.11.2026 für das Produkt Teilleistungszugang Warensendung beantragt:

1. Für den Teilleistungszugang Warensendung werden nach Maßgabe der dem Entgeltgenehmigungsantrag als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung folgende Entgelte genehmigt.

   Teilleistungszugang Warensendung BZA: 2,7068 €
   Teilleistungszugang Warensendung BZE: 2,1336 €

   Für Sendungen zwischen 1.000 g und 2.000 g werden folgende Gewichtszuschläge erhoben:

   BZA: 0,79 €
   BZE: 0,62 €

Bei den beantragten Preisen handelt es sich um Nettoentgelte i. S. d. UStG.

2. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, bei Zustimmung der Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten, § 100 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 PostG.

Vfg Nr. 85/2026

Öffentliche Bekanntgabe:

§§ 54 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53, 97 PostG

Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Zugang zu Postfachanlagen

Mit Beschluss (BK5-26/016) vom 09.11.2026 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post AG vom 31.08.2026 getroffen:

1. Die Entgelte werden in folgender Höhe genehmigt:

   1,28 € pro Einlieferungsvorgang

   0,048 € pro eingelieferte Sendung

2. Die Entgelte werden für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2031 genehmigt.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Bekanntmachung der Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis auf Veröffentlichung der gesamten Entscheidung im Internet:

Die vollständige Entscheidung BK5-26/016 kann auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abgerufen werden.

§ 97 Satz 3 PostG:

Die Entscheidung BK5-26/016 gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 97 Satz 3 PostG.

Vfg Nr. 86/2026

Öffentliche Bekanntgabe:

§§ 102 Abs. 2, 45 i. V. m. 97 PostG

Veröffentlichung der Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2027 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG.

I. Bekanntmachung des verfügenden Teils:

Mit Beschluss BK5-26/001 vom 18.11.2026 hat die Beschlusskammer 5 folgende Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2027 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG getroffen:

4. Zusammenfassung von Dienstleistungen

Die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen werden aufgrund der Regelung des § 45 Abs. 1 PostG in drei Dienstleistungskörben zusammengefasst. Unterschieden werden die Dienstleistungskörbe Korb 1 „Brief“, Korb 2 „Teilleistungen und Postzustellungsaufträge (PZA)“ und Korb 3 „Paket- C2X“ (Paketsendungen für Einzelversender). Die Zusammensetzung der Körbe kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

5. Aufnahme neuer Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung

Neue Dienstleistungen der Betroffenen können in die Price-Cap-Regulierung dann aufgenommen werden, wenn im Referenzzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 mindestens während des letzten halben Jahres dieses Zeitraumes aus einer marktbeherrschenden Stellung heraus auf dem relevanten Markt Umsätze erzielt worden sind.

Neue Produkte können abweichend vom Referenzzeitraum auch dann in einem der Körbe aufgenommen werden, wenn deren Umsätze aus anderen entgeltbegründenden Unterlagen der Betroffenen hinreichend bestimmt werden können.
Sofern durch produktspezifische kostenrelevante Qualitätsverschlechterungen (Modifizierung oder Wegfall einzelner Leistungsmerkmale) Dienstleistungen maßgeblich verändert werden, gelten sie als neue Angebote und unterliegen einem Einzelentgeltgenehmigungsverfahren. Die Betroffene hat während der Laufzeit der Entscheidung die Bundesnetzagentur über Änderungen oder Wegfall der Leistungsmerkmale bei den dieser Entscheidung unterliegenden Produkten zu unterrichten.
Qualitätsverbesserungen, die lediglich mit geringfügigen Produktveränderungen einhergehen, sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

6. Herausnahme einzelner Dienstleistungen aus der Price-Cap-Regulierung

Die Herausnahme einzelner Dienstleistungen aus der Price-Cap-Regulierung ist nur unter der einschränkenden Bedingung des § 15 Abs. 3 PostG möglich. Zuvor ist allerdings zu prüfen, ob die festgelegten Price-Cap-Bestimmungen weiterhin eingehalten werden. Ist dies der Fall, sind Entgeltmaßnahmen nicht erforderlich. Werden die Bestimmungen hingegen nicht mehr erfüllt, müssen zeitgleich mit der Herausnahme der Dienstleistungen kompensierende Entgeltänderungen bei den noch in der Price-Cap-Regulierung verbleibenden Dienstleistungen durchgeführt werden.
Bei Dienstleistungen, die wegen des Wegfalls einer marktbeherrschenden Stellung aus der Price-Cap-Regulierung entlassen, aber weiter am Markt angeboten werden, lässt sich die Einhaltung der Price-Cap-Bestimmungen dadurch gewährleisten, dass der Anteil an der Erfüllung der Maßgrößenvorgaben unabhängig von zukünftigen Änderungen der Entgelte für den Rest der Price-Cap-Periode auf dem Niveau zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Price-Cap-Regulierung für Referenzzwecke festgeschrieben wird.

7. Ausgangsentgeltniveau

Das Ausgangsentgeltniveau ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Entgelte der im jeweiligen Price-Cap-Korb enthaltenen Dienstleistungen. Als Gewichte für die am 31.12.2026 von der Betroffenen erhobenen Entgelte werden die prognostizierten Absatzmengen der Jahre 2027 und 2028 verwendet.

8. Zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate – X-Faktor

Die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate (X-Faktor) der Betroffenen für den
Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 wird für die Price-Cap-Körbe auf folgende Werte festgelegt:

a) Price-Cap-Korb Brief: -16,31 %
b) Price-Cap-Korb Teilleistungen und Postzustellungsaufträge (PZA): -16,31 %
c) Price-Cap-Korb Paket-C2X: -6,68 %

9. Gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate - Referenzindex I

Als Referenzindex I wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland herangezogen.
Als Wert für den Referenzindex wird die erwartete Verbraucherpreisrate der Jahre 2026 und 2027 herangezogen.
Für den Zeitraum der Maßgrößenentscheidung beträgt der Wert für den Referenzindex I insgesamt 4,05 %.

10. Nebenbedingungen

a) Entgelte und Entgeltermäßigungen innerhalb eines Korbes dürfen nicht missbräuchlich im Sinne von § 39 Abs. 1 PostG sein. Die Konsistenz zwischen den Entgelten für Zugangsleistungen nach § 54 PostG und Entgelten für Endkundenleistungen ist zu wahren, § 39 Abs. 4 PostG.
b) Die Entgelte für Brief International zum Kilotarif mit den Dienstleistungsmerkmalen, wie sie mit den im Rahmen des Maßgrößenverfahrens vorgelegten Leistungsbeschreibungen definiert werden, können nur durch eine gleiche prozentuale Veränderung des Stück-preisanteils und des Kilopreisanteils geändert werden. Anderenfalls ist rechnerisch nachvollziehbar zu belegen, dass die Entgeltänderung weder missbräuchliche Abschläge noch Diskriminierungen enthält.
c) Die im Price-Cap-Verfahren genehmigten Entgelte stellen Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Für Fragen der Umsatzsteuerpflicht finden die steuerrecht-lichen Regelungen Anwendung.

11. Geltungsdauer

Die Maßgrößen der Price-Cap-Regulierung werden für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 festgelegt. Der Zeitraum wird zu einer einzigen Price-Cap-Periode zusammengefasst.

12. Voraussetzungen für die Überprüfung der Maßgrößen

Mit dem Antrag der Betroffenen auf Entgeltgenehmigung nach § 46 PostG sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Beschlusskammer ermöglichen, die Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen zu überprüfen.

13. Referenzzeitraum für die Gewichtung

Referenzzeitraum für die Mengengewichtung der Price-Cap-Periode 01.01.2027 bis 31.12.2028 ist das Jahr 2025.

14. Genehmigungsfähigkeit (Price-Cap-Formel)

Die Genehmigungsfähigkeit genehmigungsbedürftiger Entgelte für Postdienstleistungen je Dienstleistungskorb bestimmt sich nach der nachfolgend aufgeführten Price-Cap-Formel. Genehmigungsfähig sind danach die Entgelte nur dann, wenn die nachstehende Bedingung erfüllt ist:

$$\sum_{i=1}^{n}\sum_{k=1}^{K} \frac{q_{i,t-2}\, x\, p_{i,t-1}}{\sum_i q_{i,t-2} x\, p_{i,\,t-1}}\, x\, \frac{(p_{i,T_{i,k}} - p_{i,t-1})\, x\, \frac{m_{i,k}}{L}}{p_{i,t-1}} \leq I_t - X_t$$

$T_{i,k}$	Zeitpunkt der k-ten Preisänderung des Angebots i
t-1	Periode, mit den aktuellen Tarifen (Preise zum 31.12.2026)
t-2	Referenzperiode, die für die Periode t relevant ist (das Jahr 2025)
i	Index für ein bestimmtes Angebot in einem Korb, i = 1,....,n
n	Anzahl der Angebote in dem spezifischen Korb
K	Anzahl der Preisänderungen
$m_{i,K}$	Anzahl der Monate, in der der Preis $p_{i,T\,i,k}$ für das Angebot i gilt
L	Länge der Price-Cap-Periode in Monaten
$p_{i,T\,ik}$	Entgelt pro Stück des Angebots i nach der Preisänderung zum Zeitpunkt k
$p_{i,t-1}$	Entgelt pro Stück des Angebotes i in der Periode unmittelbar vor der Periode t
$q_{1,t-2}$	Absatzmenge des Angebots i in der Referenzperiode t-2
X_t	zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate für die Price-Cap-Periode t
I_{t-}	gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I) für die Periode t

II. Bekanntmachung der Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

3. Hinweis auf Veröffentlichung der gesamten Entscheidung im Internet:

Die vollständige Entscheidung BK5-26/001 kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abgerufen werden.

4. Die Entscheidung BK5-26/001 gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 97 Satz 3 PostG.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 161/2026

§ 192 TKG §§ 40, 38ff TKG
Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 05.11.2026 für die Entgelte der Überlassung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen „Änderung Netzabschlusseinrichtung“ und „Ändern/Austausch der physikalischen Schnittstelle“ für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 01.04.2027

Die Telekom Deutschlang GmbH hat am 05.11.2026 den o. g. Antrag gestellt.

Das Verfahren wir unter dem Aktenzeichen BK2-26/005 geführt.

Die beantragten Entgelte werden hiermit veröffentlicht:

monatlicher Überlassungspreis je Anschluss [Preise in Euro]

Bandbreite / Preisklasse	2M SDSL	4M SDSL	8M SDSL	2M VDSL	4M VDSL	8M VDSL	20M VDSL	2M bis 150M Glas
I	132,80	175,84	299,32	88,75	88,82	88,97	89,21	289,26
II	132,82	175,88	299,40	88,77	88,86	89,06	89,45	325,60
III	132,85	175,94	299,52	88,81	88,92	89,17	89,77	374,90
IV	132,88	175,99	299,61	88,83	88,97	89,27	90,05	417,29
V	135,61	145,68	175,82	132,84	132,89	132,99	133,34	155,48
VI	135,64	145,72	175,91	132,87	132,93	133,07	133,58	191,82
VII	135,67	145,78	176,02	132,90	132,99	133,19	133,90	241,11
VIII	135,69	145,83	176,12	132,93	133,04	133,28	134,18	283,51

monatlicher Überlassungspreis je Verbindung [Preise in Euro]

Bandbreite	2M	4M	8M	10M	20M	60M	100M	150M
ohne Kernnetzanteil	es wird keine Verbindungslinie berechnet							
Kernnetzverbleibend*	1,10	2,12	4,18	5,35	11,47	19,01	30,51	42,83
Kernnetzübergreifend*	1,17	2,26	4,36	5,92	12,01	21,86	35,17	46,37

Zusatzleistungen je Übertragungsweg [Preise in Euro]

		SDSL	VDSL	Glas
Bandbreite		2M - 8M	2M - 20M	2M - 150M
S6-Expressentstörung für Dauerauftrag	monatlich	1,70	1,70	0,75
Änderung Netzabschlusseinrichtung • ändern der Bauart von Rack nach Desk oder umgekehrt • ändern der Stromversorgung von 230V auf 48V oder umgekehrt	einmalig	712,77		
Ändern / Austausch der physikalischen Schnittstelle Änderung/Austausch des Port Typs (Ethernet Schnittstelle) der Abschlusseinrichtung einer CFV Ethernet 2.0	einmalig	628,14		

Der Termin für die öffentlich mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf den **30.11.2026, 10:00 Uhr** und findet ausschließlich in Präsenz im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Haus 4, Raum 0.10 statt. Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK2-Postfach@BNetzA.de bis zum **23.11.2026, 12:00 Uhr**.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2-26/005 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Etwaige schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten können bis zum **23.11.2026** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2-26/005 gesendet werden.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, werden Sie gebeten, eine vertrauliche und eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme einzureichen. In der öffentlichen Fassung sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich zu machen. Wenn Sie keine öffentliche Fassung übersenden, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am **14.01.2027**. Daran schließen sich die nationale Konsultation und die Zuleitung des Entscheidungsentwurfs an die EU-Kommission, das GE-REK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden gem. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG an.

BK2-26/005

Mitteilung Nr. 162/2026

§ 214 Abs. 1 TKG
Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur
hier: BK11-26-015

Die NYNEX satellite OHG hat mit Schreiben vom 13.11.2026 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 18.11.2026 eingestellt.

BK11-26-015

Mitteilung Nr. 163/2026

§ 214 Abs. 1 TKG
Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur
hier: BK11-26-017

Die NYNEX satellite OHG hat mit Schreiben vom 17.11.2026 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Telekom Deutschland GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 18.11.2026 eingestellt.

BK11-26-017

Mitteilung Nr. 164/2026

§ 214 Abs. 1 TKG
Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur
hier: BK11-26-018

Die NYNEX satellite OHG hat mit Schreiben vom 17.11.2026 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Telekom Deutschland GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 18.11.2026 eingestellt.

BK11-26-018

Mitteilung Nr. 165/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
hier: BK11-26-019

Die 1 & 1 Versatel GmbH hat mit E-Mail/Schreiben vom 21.10.2026 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

„1. die Antragsgegnerin wird verpflichtet,

1.1. der Antragstellerin in Schwerin, [BuGG], die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen (SNR, 1 Rohr), Einstiegspunkt (A): [BuGG] und Ausstiegspunkt (Z): [BuGG] (Telekom-Auftragsnummer 3541664) zu gewähren;
1.2. der Antragstellerin in Schwerin, zwischen [BuGG], die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen (SNR, 1 Rohr), Einstiegspunkt (A): [BuGG] und Ausstiegspunkt (Z): [BuGG] (Telekom-Auftragsnummer 3541663) zu gewähren;

2. hierfür wird jeweils das als Anlage 4 zu diesem Beschluss beigefügte Angebot zur Mitnutzung von Kabelkanalkapazitäten in der von der Antragstellerin als Muster geänderten und kommentierten Fassung (Vertragsmuster) mit folgenden Modifikationen für die beantragten Zugänge (1.1. und 1.2.) in Schwerin angeordnet:

2.1. Die von der Antragsgegnerin in dem Vertragsmuster in Ziff. 2 vorgesehenen monatlichen Entgelte für die Streckenmiete für SNR 8mm werden fair und angemessen in Höhe von monatlich 0,05 € je Meter angeordnet.

2.2. Die im Entgeltverfahren für Bauliche Anlagen mit Beschluss vom 09.06.2026 genehmigten Einmalentgelte (BK3-25/013) werden auch für die Mitnutzung nach § 138 Abs. 1 TKG, Art. 3 GIA angesetzt:“

[es folgen tabellarische Auflistung der o. g. Einmalentgelte sowie Korrekturvorschläge der Antragstellerin zu einzelnen Klauseln des von der Antragsgegnerin vorgelegten Vertragsmuster]

„hilfsweise wird beantragt:

3. Es werden faire und angemessene Entgelte für den Zugang und die Mitnutzung von Kabel führungssystemen für Schwerin Auftragsnummer 3536314 (Antragsziffer 1.1.) und Auftragsnummer 3541663 (Antragsziffer 1.2.) angeordnet.

4. Es werden faire und angemessene vertragliche Bedingungen für den Zugang und die Mitnutzung von Kabelführungssystemen für Schwerin Auftragsnummer 3536314 (Antragsziffer 1.1.) und Auftragsnummer 3541663 (Antragsziffer 1.2.) angeordnet.

überaus hilfsweise wird beantragt:

5. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zu dem Mitnutzungsantrag der Antragstellerin vom 24.07.2026 für Schwerin, [BuGG] Straße, Vorgangsnummer: 212965 und Telekom-Auftragsnummer: 3541664 bei der Antragsgegnerin, ein Angebot für die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen (SNR, 1 Rohr), Einstiegspunkt (A) [BuGG] und Ausstiegspunkt (Z): [BuGG] binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu unterbreiten.

6. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zu dem Mitnutzungsantrag der Antragstellerin vom 24.07.2026 für Schwerin, zwischen [BuGG], Vorgangsnummer 212964 und Telekom-Auftragsnummer: 3541663 ein Angebot für die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen (SNR, 1 Rohr), Einstiegspunkt (A) [BuGG] und Ausstiegspunkt (Z): [BuGG] binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu unterbreiten.

7. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Antragsziffern 5 und 6 abzugebenden Mitnutzungsangebote hinsichtlich der Entgelte und sonstigen vertraglichen Bedingungen entsprechend den unter Antragsziffer 2 beantragten Festlegungen auszugestalten.

8. Sollte die Antragsgegnerin entgegen den Anordnungen in Antragsziffern 5 und 6 der Antragstellerin keine Angebote unterbreiten oder entgegen der Anordnung in Antragsziffer 7 ihre Angebote nach den Antragsziffern 5 und 6 nicht entsprechend den in Antragsziffer 2 beantragten Festlegungen ausgestalten, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € angedroht.“

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-019 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des

DigiNetz-Gesetzes) wird über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: *BK11.Postfach@BNetzA.de*.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- **eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),**
- **eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragstellerin /Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antragsgegnerin“),**
- **eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie**
- **in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.**

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechen Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-019 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link *www.bnetza.de/bk11aktuell*. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-019

Mitteilung Nr. 166/2026

Entwurf einer neuen Verfügung der Bundesnetzagentur über Identifizierungsverfahren gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz

Referat 216 der Bundesnetzagentur hat am 04.11.2026 auf der Homepage unter:

Bundesnetzagentur - Identverfahren Prepaid-Mobilfunk

den neu gefassten Entwurfstext zur Überarbeitung der Verfügung zur Festlegung anderer geeigneter Verfahren nach § 172 Abs. 2 S. 3 TKG veröffentlicht (Identifizierungsverfügung Prepaid-Mobilfunk). Über die Veröffentlichung und die Gelegenheit zur Stellungnahme wurden die betroffenen Kreise entsprechend am selben Tag per E-Mail informiert.

Das Anhörungsverfahren läuft noch bis einschließlich 07.12.2026 – Rückmeldungen werden an IdentKonform@bnetza.de erbeten.

Mitteilung Nr. 167/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *1&1 Mobilfunk GmbH*

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der aktuellen Schnittstellenbeschreibung der 1&1 Mobilfunk GmbH (Stand November 2026) für die Luftschnittstellen der 4. Generation Long Term Evolution (LTE) und der 5. Generation New Radio (5G NR) veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über folgenden Link erreichen:

https://unternehmen.1und1.de/unternehmen/impressum/?traceId=8c6b6b0b-8b99-4cf3-9d5f-c23050c4625b

423-1a

Mitteilung Nr. 168/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH*

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "new-schnittstellenspezifikation.pdf; Version 1.3" der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstelle PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über folgenden Link erreichen:

https://www.new-energie.de/mediathek/new-schnittstellenspezifikation.pdf

423-1a

Mitteilungen

Post

Teil B
Mitteilungen der Diensteanbieter

Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB verpflichtet, Diensteanbietern die Veröffentlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Die Mitteilungen der Diensteanbieter unterliegen weder der Kontrolle noch der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Für den Inhalt der Mitteilungen sind allein die Diensteanbieter verantwortlich.

Mitteilung Nr. 169/2026

Deutsche Post

AGB BRIEF NATIONAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief National

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB", gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post", über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB), nachfolgend „Sendungen", im Inland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:

1. Briefe, hybride E-Postbriefe (hinsichtlich der Beförderung), Postkarten, Dialogpost, Blindensendungen und Postzustellungsaufträge; Letztere nur, soweit sie nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt sind; (Briefsendungen),
2. Postwurfspezial, Postaktuell, Warensendung, Dialogpost Schwer und Blindensendungen Schwer; (briefähnliche Sendungen),
3. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Rückschein, Antwortsendung, Responseplus, Wert National sowie Premiumadress und Anschriftenprüfung/-mitteilung; (Zusatzleistungen),
4. Nachsendung von Briefen und Warensendungen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Leistungen und Preise", die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen" sowie die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL" in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post einsehbar bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die im Verzeichnis „Leistungen und Preise", in Einzelvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtpapieren, Einlieferungsbelegen usw.) verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Abs. 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse
(1) Beförderungsverträge kommen für Sendungen, deren Beförderung nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung" bzw. „Abholung") nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
2. Sendungen, für deren Beförderung eine besondere Behandlung durch die Deutsche Post (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur, Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder eine Anzeige bei einer Behörde) erforderlich ist;
3. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf und trotz ausreichender Verpackung objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere (z. B. Bienenköniginnen und Futterinsekten), sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit diese nicht nach den „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen" zugelassen sind; § 410 HGB bleibt unberührt;
6. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), enthalten; zugelassen sind aber
   a) gültige Briefmarken, Warengutscheine, Fahrkarten und Eintrittskarten, und
   b) ausschließlich in Briefen mit der Zusatzleistung Wert National, Bargeld bis zum Wert von 100,00 EUR sowie die anderen vorgenannten Güter (Valoren II. Klasse) bis zum Wert von 500,00 EUR je Brief (Stück), wobei täglich
   – nur ein Brief an ein und denselben Empfänger sowie
   – insgesamt nur fünf Briefe
   mit solchen Inhalten und der Zusatzleistung Wert National vom Absender zur Beförderung eingeliefert werden dürfen.
7. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungsleistung ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen.

(3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format und Gewicht usw.), aufgrund ihres Inhalts oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,

1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
3. diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 nachzufordern.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der Deutschen Post Angaben dazu verweigert.

(4) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Abs. 2 verpflichtet.

3. Rechte und Obliegenheiten des Absenders
(1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese im Verzeichnis „Leistungen und Preise" oder in einer Einzelvereinbarung vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt.

(2) Eine Kündigung durch den Absender gem. § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.

(3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(4) Der Absender hat die Sendungen mit einer vollständigen Empfängerangabe zu versehen. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadensfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Der Absender hat das Gut so zu verpacken, dass es vor Teilverlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der Deutschen Post keine Schäden entstehen (§ 411 HGB). Näheres bestimmen für Dialogpost Schwer und Blindensendungen Schwer die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL".

(5) Der Absender ist verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

4. Leistungen der Deutschen Post
(1) Die Deutsche Post befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger ab. Die Deutsche Post bietet dem Empfänger aufgrund gesonderter Vereinbarung optionale Services zur elektronischen Benachrichtigung über die für ihn bestimmten Sendungen (Zustellankündigung) an. Die Einzelheiten dieser Services sind in den Bedingungen nach Ziffer 1 (2) „Leistungen und Preise" geregelt. Die Deutsche Post unternimmt bei der Beförderung zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h. die Deutsche Post schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins, soweit nicht für spezielle Produkte in Einzelvereinbarungen oder in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.

(2) Die Deutsche Post nimmt die Ablieferung („Zustellung") unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den Empfänger bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Postfach) vor. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter") erfolgen; Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Haftanstalten, Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhäusern) können auch an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Postsendungen beauftragte Person („Postempfangsbeauftragter") zugestellt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten

Mat.-Nr. 671-069-100

nur, soweit nichts Anderweitiges, wie z. B. Lagerung, Nachsendung, Postscan, Zustellung durch Ablage an einem bestimmten Ort oder durch Einlegen in eine DHL Packstation, mit dem Empfänger bzw. Empfangsbeauftragten vereinbart wurde und der Absender keine entgegenstehenden Vorausverfügungen getroffen hat. Sendungen mit den Zusatzleistungen „Einschreiben" und „Rückschein" werden nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung abgeliefert. Die Deutsche Post behält sich vor, einen Nachweis der Empfangsberechtigung auch für andere Sendungen zu verlangen. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist.

(3) Die Deutsche Post darf Sendungen, die nicht in der in Abs. 2 genannten Weise abgeliefert werden können, an einen Ersatzempfänger abliefern. Ersatzempfänger sind:

1. Angehörige des Empfängers;
2. andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen;
3. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern
   - den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind,
   - der Zusteller den Empfänger unverzüglich mittels physischer oder elektronischer Mitteilung (z. B. Benachrichtigungskarte, E-Mail) an die dafür von ihm vorgesehene Empfangsvorrichtung (Hausbriefkasten bzw. elektronisches Postfach) über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) informiert,
   - es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben" oder „Rückschein" handelt,
   - der Absender – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der Empfänger nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung untersagt hat.

(4) Die Deutsche Post hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Abs. 2 und 3 nicht erfolgt ist, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstage), beginnend mit dem Tag, der auf die versuchte Erstablieferung folgt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Empfangsbevollmächtigten in einer ihrer Filialen oder anderen Einrichtungen bereit. Dies gilt auch, wenn der Deutschen Post eine Ablieferung wegen eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.

(5) Die Deutsche Post kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) dokumentiert.

(6) Die Deutsche Post wird unzustellbare Sendungen zum Absender im Inland zurückbefördern, sofern dies nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist; eine (Rück-)Beförderung in das Ausland kann der Absender nicht beanspruchen. Sendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Ablieferung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z. B. Zukleben/Einwurfverbot am Hausbriefkasten), die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

(7) Kann eine unzustellbare Sendung nach der Rückbeförderung nicht entsprechend der in den Abs. 2 bis 5 für die Zustellung geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist die Deutsche Post zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch dadurch nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Deutsche Post nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die Deutsche Post darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann die Deutsche Post sofort vernichten.

5. Entgelt

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise" vorgesehene Entgelt im Voraus spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder Einzelvereinbarungen besondere Bezahlungsmodalitäten enthalten. Bei Antwortsendungen und Responseplus ist der Empfänger zur Zahlung verpflichtet.

(2) Der Absender wird der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus Aufwendungen ersetzen, soweit diese für die Sendung gemacht wurden und die Deutsche Post sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 420 Abs. 1 HGB). Dazu können insbesondere die Kosten aus Anlass der Lagerung oder Rückbeförderung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 und 7 zählen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

(3) Der Empfänger kann bei nicht oder nicht vollständig bezahlten Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen („Nachentgelt"). Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet. Der Absender ist zur Zahlung eines erhöhten Einziehungsentgelts verpflichtet, wenn er Leistungen der Deutschen Post in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten.

(4) Im Inland ansässige Absender, deren ins Inland gerichtete Sendungen im Ausland eingeliefert wurden, haben gemäß Weltpostvertrag das volle Entgelt für die entsprechende inländische Sendung zu entrichten. Handelt es sich dabei um Sendungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU eingeliefert wurden, wird die Deutsche Post die vom ausländischen Postunternehmen erhaltene Endvergütung anrechnen.

(5) Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Körperschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts) ist, gilt in Bezug auf die Rechnungsstellung Folgendes: Soweit die Parteien keine abweichende Regelung treffen, wird die Deutsche Post die Rechnung als papierlose Rechnung, die den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben des Umsatzsteuerrechts (UStG) entspricht, im Post & DHL Geschäftskundenportal **geschaeftskunden.dhl.de** im Format ZUGFeRD bereitstellen.

6. Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die Deutsche Post haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Deutschen Post oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Die Deutsche Post haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von Sendungen, deren Beförderung nicht gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur, wenn die in Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Zusatzleistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu den Höchstbeträgen gemäß Abs. 3 begrenzt. Der Ersatz mittelbarer Schäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deutsche Post vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Die Deutsche Post ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

(3) Die Haftung der Deutschen Post gem. Abs. 2 ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
Bei Brief- und briefähnlichen Sendungen mit der Zusatzleistung

1.	Einschreiben	25,00 EUR
2.	Einschreiben Einwurf	20,00 EUR
3.	Rückschein und Anschriftenprüfung/-mitteilung/Premiumadress	Zusatzentgelt
4.	Wert National	
	im Falle der Beförderung von Bargeld	100,00 EUR
	im Falle der (ausschließlichen) Beförderung anderer Güter	500,00 EUR

Die Haftung der Deutschen Post für die Überschreitung der Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

(4) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die Deutsche Post eine Erstattung ihrer nach den Abs. 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.

(5) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht; ist der Absender ein Verbraucher, ist für seine Haftung ein Verschulden erforderlich.

7. Sonstige Regelungen

(1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die Deutsche Post ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die Deutsche Post wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

(5) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post ist verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Absender, die als Verbraucher zu unseren Standardbedingungen (AGB) Sendungen einliefern, und deren Empfänger, wenn diese ebenfalls Verbraucher sind, können die Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen oder der Verletzung der in § 34 Abs. 1 PostG genannten Rechte anrufen, wenn eine Einigung mit der Deutschen Post nicht möglich war.

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die: Schlichtungsstelle Post Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Stand: 01/2027

Deutsche Post AG – AGB BRIEF NATIONAL

Mat.-Nr. 671-069-100

Energie

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 170/2026

Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-26/6003, „MARGIT 2028“)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen BK9-26/6003 („MARGIT 2028“) geführt.

Die Einleitung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2026 vom 25.11.2026 und im Internet veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung